

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2139

### **Einwohnergemeinde Egerkingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Egerkingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Bericht Nutzungsplan
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb □□Bauzone, Situation 1:5'000
- Bericht Hydraulische Berechnung
- Bericht GEP Zusammenfassung.

1.2 Da während der öffentlichen Auflage in der Gemeinde Egerkingen vom 11. Juni 2007 bis 10. Juli 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen den GEP am 22. August 2007 genehmigen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3069 vom 11. Dezember 1995 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1992, ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000, und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, dargestellten „Siedlungsgebietsgrenze“ und „Reservezonengrenze“ entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Die im Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000, dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genauen Abgrenzungen der Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.
- 2.4 Im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, sind einzig die projektierten Entwässerungsarten verbindlich. Alle übrigen im Plan enthaltenen Informationen sind nur orientierender Inhalt.
- 2.5 Versickerungen
- 2.6 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.7 Im Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.8 Liegenschaften ausserhalb Bauzone
- 2.8.1 Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.
- 2.8.2 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zu-

ständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.9 Der GEP Egerkingen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Egerkingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt (AfU) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3069 vom 11. Dezember 1995 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1992, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Egerkingen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 8'323.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

**Kostenrechnung:                    Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen**

|                     |                        |                                |
|---------------------|------------------------|--------------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr.    8'300.00        | ( KA 431001/A 80059   TP 343 ) |
| Publikationskosten: | Fr.        23.00       | ( KA 435015/A 45820 )          |
|                     | <u>Fr.    8'323.00</u> |                                |

Zahlungsart:                    Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
                                          Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und  
                                          mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Baukommission Egerkingen, 4622 Egerkingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier ge-  
                                          nehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht  
                                          GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Egerkingen:  
                                          Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“